

**Kundgemacht im Amtsblatt Nr. 23
vom 12. Dezember 2022**

ELAK-Zeichen
0094514/2022 BBV BeG

Geschäftszeichen
BBV/ST220006

Datum
17.11.2022

**Verordnung gemäß § 11 Abs. 1
Oö. Straßengesetz 1991;
Bebauungsplan 07-001-01-02;
„Franckstraße - Trinitypark“,
KG 45203 Linz, 45204 Lustenau;
Erklärung von Grundflächen zur Gemeindestraße –
Widmung für den Gemeingebrauch;**

Verordnungs-Kundmachung

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Linz hat in seiner Sitzung vom 22.09.2022 folgende
Verordnung beschlossen:

Verordnung

§ 1

Gemäß § 11 Abs. 1 Oö. Straßengesetz 1991 wird die im ST220006 zum Bebauungsplan
07-001-01-02 „Franckstraße - Trinitypark“ der Planung, Technik und Umwelt vom
19.04.2022, der einen wesentlichen Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellte
Erklärung von Grundflächen zur Gemeindestraße und deren Widmung für den Gemein-
gebrauch genehmigt. Die Straße dient vorwiegend der Aufschließung der an dieser
Verkehrsfläche liegenden Grundstücke.

§ 2

Die Lage und das Ausmaß der zur Gemeindestraße erklärten Grundflächen sind aus dem beim Magistrat Linz, Bau- und Bezirksverwaltung, Neues Rathaus, 4041 Linz, Hauptstraße 1 - 5, 4. Stock, Info-Center, während der Amtsstunden vom Tag der Kundmachung dieser Verordnung an zur öffentlichen Einsicht aufliegenden Plan ersichtlich.

§ 3

Die Verordnung tritt mit dem ihrer Kundmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Linz folgenden Tag in Kraft. Der zu Grunde liegende Plan wird überdies während 14 Tagen nach seiner Kundmachung an der Amtstafel der Bau- und Bezirksverwaltung, Neues Rathaus, 4041 Linz, Hauptstraße 1 - 5, 4. Stock, zur öffentlichen Einsicht angeschlagen.

Der Bürgermeister:

Klaus Luger eh.